

Tellenbach

GERD TELLENBACH

Servitus und libertas nach den Traditionen der Abtei Remiremont

Sonderdruck aus SAECULUM XXI, Heft 2-3 (1970)

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Zsh 2801

Servitus und libertas nach den Traditionen der Abtei Remiremont

von
GERD TELLENBACH
Rom

Joseph Vogt hat der Erforschung der antiken Sklaverei einen Teil seiner Lebensarbeit gewidmet¹. Dabei ist nicht nur die Erkenntnis der Sklaverei in der politischen, geistigen und sozialen Welt der Griechen und Römer selbst erstrebt, sondern die Geschichte ihrer Fortwirkung in der Wirklichkeit und im Denken der Späteren eindringend beobachtet. Im Titel der 1965 zusammengefaßten Studien „Sklaverei und Humanität“ ist die universalhistorische Frage deutlich gemacht, die *Vogt* in seinem Denken bewegte. Die Sklaverei ist nicht ein im Sinn *Goethes* „bloß historisches“ Problem, sondern universalhistorisch, also aktuell bis heute. Denn die Sklaverei ist zwar überall als offen hervortretende Erscheinung abgeschafft, wenn auch in großen Teilen der Welt erst im vorigen Jahrhundert², doch ihre Folgen gehören zu den lastendsten Problemen der Gegenwart. Außerdem aber: wie für den einzelnen Menschen, wie für jegliche soziale Ordnung die Freiheit nun verwirklicht werden soll, was man unter ihr versteht, bleibt eine immer wieder neu zu lösende Aufgabe. Und was mit einer wie immer begriffenen Freiheit aus der Humanität wird, ist ebenso lebenswichtig wie in den Kulturen, denen die Sklaverei gewohnt war.

Die neuere Forschung hat begonnen, den Unterschied zwischen der Sklaverei der späteren Republik und der Kaiserzeit herauszuarbeiten³. Die Sklaverei im Mittelalter, besonders der Sklavenhandel der Mittelmeerländer hat viel Beachtung gefunden⁴, noch mehr Sklaverei und Sklavenhandel der neuzeitlichen Kolonialmächte. In weiten Teilen Europas ist in Fortsetzung spätantiker Wandlungen im Mittelalter die Sklaverei abgemildert zu unendlich differenzierten Verhältnissen der Unfreiheit. Die Erkenntnis der untersten Schichten der damaligen sozialen Ordnungen ist aber deshalb so schwierig, weil das Bild oft von Landschaft zu Landschaft wechselt, ebenso aber auch die Terminologie der Quellen. Und obgleich man im ganzen von einer Lockerung der Unfreiheit von Menschen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit wohl sprechen kann⁵, so ist diese Ent-

¹ Sklaverei und Humanität. Studien zur antiken Sklaverei und ihrer Erforschung, in: *Historia*, Zeitschr. f. alte Geschichte, Einzelschriften, 8. (Wiesbaden 1965); ebd. S. 2, Anm. 2 sind außerdem mehrere Arbeiten verzeichnet, die auf *Vogts* Anregung als Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur erschienen sind.

² 1833 im britischen, 1848 im französischen Kolonialreich, 1865 in den amerikanischen Südstaaten, 1888 in Brasilien.

³ Vgl. etwa *F. Vittinghoff*, Die Bedeutung der Sklaven für den Übergang von der Antike ins abendländische Mittelalter, in: *Histor. Zeitschr.* 192 (1961) S. 269 f.

⁴ *Ch. Verlinden*, L'esclavage dans l'Europe médiévale, t. 1^{er}: Péninsule Iberique-France (Brugge 1955). Das Gesamtwerk soll in drei Bänden vorgelegt werden. Vgl. vorläufig *Verlindens* Abhandlungen im Bull. de l'Institut Belge de Rome 35 (1963) und 40 (1969). Vom gleichen Verf. vgl.: *Traite des esclaves et traitants italiens à Constantinople (XIII^e — XV^e siècle)*, in: *Le Moyen Age* 69 (1963) S. 791 ff., und: *Orthodoxie ex esclavage au bas moyen âge*, in: *Mélanges E. Tisserant V, Studi e Testi* 235 (Città del Vaticano 1964) S. 427 ff.; zum mittelmeerischen Sklavenhandel lieferten ferner jüngst Beiträge *R. Delort*, Quelques précisions sur le commerce des esclaves à Gênes vers la fin du XIV^e siècle, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 78 (1966) S. 215 ff., und *J. Hoffmann*, Die östliche Adriaküste als Hauptnachschubbasis für den venezianischen Sklavenhandel bis zum Ausgang des elften Jahrhunderts, in: *Vjschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch.* 55 (1968) S. 165 ff.

⁵ Vgl. zusammenfassend, in: *Saeculum Weltgeschichte IV* (Freiburg/Br. 1967) S. 292 f.

wicklung doch keineswegs geradlinig, ohne Rückschläge, verlaufen. Dabei hat der christliche Freiheitsgedanke die mit Unfreiheit belastete mittelalterliche Sozialordnung ihrem eigentlichen Prinzip gemäß ebensowenig umgestaltet⁶ wie einst die spätantike Philosophie die Realität der Sklaverei zu beseitigen vermochte⁷, wenn auch hie und da, vielleicht sogar oft, versittlichende Wirkungen von ihnen ausgegangen sein mögen.

Schon vor mehreren Jahrzehnten fiel mir das Begriffspaar *servitus* oder *servitium* und *libertas* in der spätantiken Philosophie, in der christlichen Religion und in persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen der sozialen Sphäre auf⁸. Es schien ein Zusammenhang zwischen den *abbatae liberae*, den königlichen oder päpstlichen Abteien und einer gleichfalls „frei“ genannten persönlichen Abhängigkeit zu bestehen⁹. Es war schon bekannt, wenn auch nicht ausreichend erforscht gewesen, daß ausschließlicher Königs- oder Kirchendienst „Freiheit“ genannt werden konnte. Dies zwang dazu, einen solchen Freiheitsbegriff genauer zu erfassen und seine Verschiedenheit von antiker und moderner Begrifflichkeit darzulegen. Eine nähere Betrachtung der Rechtsstellung selbst privilegierter Abhängiger während des Mittelalters führt aber mehr in das Studium der Unfreiheit hinein als in das einer werdenden modernen Freiheit, und sie eröffnet Ausblicke darauf, wie mühsam „der Weg der Abschaffung der Sklaverei in der durch Christentum und Aufklärung geprägten europäischen Zivilisation“ war¹⁰.

Wenn hier solche Beobachtungen, wenn auch mit gelegentlichen vergleichenden Ausblicken, nur in einem engen Quellenbereich angestellt werden sollen, stößt man doch, wie sich zeigen wird, bereits auf einige der universalhistorischen Charakterzüge im weiten Bereich der Unfreiheit, für die uns Vogt besonders die Augen geöffnet hat.

*

Die Forschungen *Vanderkinderes*, *Meisters*, *Brebaums*, *Ganahls* u. a.¹¹ haben für verschiedene Teile Deutschlands die Stellung der Kirchenhörigen klärend behandelt, für Lothringen liegen wertvolle Ergebnisse *Perrins* vor, der auch die Traditionen und das

⁶ Vielfach nachzuweisen ist der Gedanke, daß die Unfreiheit durch den Sündenfall über die Menschheit gekommen sei. Zwar sei die Sünde durch *Christi* Opfertod von den Getauften genommen, aber Gott habe doch die einen Menschen zu Knechten, die anderen zu Herren gemacht. So wird eine weltliche Standesordnung gerechtfertigt, die geistlich eigentlich nicht gilt, da Gott gehorsame Christen edel, gegen Gott handelnde Adelige Knechte der Sünde genannt werden können.

⁷ Vogt, op. cit. (Anm. 1) S. 70.

⁸ *Libertas*. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (Stuttgart 1936) S. 2 ff. und S. 20 ff. Das von mir anerkannte Fortbestehen der „Freiheit als Nichtabhängigkeit“ und die von der Bedeutung *libertas* als Privileg abweichenden Begriffe sind mit Recht wieder stärker betont worden von *H. Grundmann*, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: *Histor. Zeitschr.* 183 (1957) S. 23 ff., und *H. Hürten*: „*Libertas*“ in der Patriistik — „*libertas episcopalis*“ im Frühmittelalter, in: *Archiv f. Kulturgesch.* 45 (1963) S. 1 ff.

⁹ Den Plan, diese Zusammenhänge eingehender darzulegen, konnte ich noch nicht verwirklichen.

¹⁰ Vogt, op. cit. (Anm. 1) S. 19. — *L. Vanderkindere*, Les tributaires ou serfs d'église en Belgique au moyen âge, in: *Bull. de l'Ac. royale des Sciences, des Lettres et des Beaux Arts de Belgique* 67, 3^e série (1897) S. 410, hat schon die Frage richtig gestellt: „*A quelle distance se trouvaient-ils du servage et de la liberté?*“ — S. 412 f. bemerkt er, es sei ein Mißverständnis, sie für Freie zu halten und erinnert an das bekannte *Tacitus*wort: „*Liberti non multum supra servos sunt*“. *Vanderkindere* hatte jedoch Beschwer mit der Terminologie seiner Quellen, da er *libertas* als sehr differenzierte, privilegierte Rechtsstellung noch nicht erkannt hatte, was erlaubt, auch eine relativ günstige Form von Abhängigkeit *libertas* zu nennen.

¹¹ Außer der oben zitierten Abhandlung vgl. auch *L. Vanderkindere*, *Liberté et propriété en Flandre du IX^e au XII^e siècle*, in: *Choix d'Études historiques* (Bruxelles 1909) S. 342 ff., ferner

Polyptychon von Remiremont in seine Untersuchungen einbezogen hat¹². Doch mit dem nun kritisch edierten Remiremonter Material läßt sich in mancher Hinsicht weiterkommen und dürften sich für die noch längst nicht abgeschlossene Untersuchung der unfreien Schichten des hohen Mittelalters einige weitere Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Der „Liber memorialis“ von Remiremont¹³ enthält in Nachträgen und später beigelegten Blättern außer dem Polyptychon über 700 Traditionsnotizen, von denen die meisten Hörige betreffen. Mehr als 1000 unfreie Personen werden mit Namen genannt. Davon sind etwa zwei Drittel weiblichen, ungefähr ein Drittel männlichen Geschlechts. Als Standesbezeichnung kommt für Frauen am häufigsten *ancilla* vor, verhältnismäßig oft auch *abra* oder *femina*, selten *famula* oder *puella*, vereinzelt *mulier*, *ancillula*, *puellula*, *iuvencula*. Die Männer werden am häufigsten *servi*, öfters *homines* oder *famuli*, selten *serviens* oder *puer*, ausnahmsweise *iuvenis* oder *vernaculus* genannt. Für beide Geschlechter kommen *mancipium*, *consualis*, *cerarius* vor. Sehr oft werden die Hörigen aber ohne solche Bezeichnungen einfach mit ihren Namen aufgeführt. In Frankreich etwa kommen außerdem *capitales*, *sanctuarii* — *sainteurs*, *cessionarii* vor¹⁴, am Niederrhein und in Westfalen ist oft von *cerocensuales* oder *ius cerocensuale* die Rede¹⁵, in Bayern häufiger von *mancipia*, *consuales*, *tributarii*, und die Frauen wiegen dort wohl weniger vor als in unseren Traditionsnotizen¹⁶.

Die Altarhörigkeit entstand in Remiremont außer durch Geburt meist durch die Tradition Unfreier durch ihre Herrschaft. Gelegentlich, doch seltener als in Flandern oder Bayern, kommen auch Selbsttraditionen Freier, besonders freier Frauen mit ihren Kindern vor. Öfters ist auch die Tradition eines unfreien Eheteils und der infolgedessen unfreien Kinder zu beobachten. Meist werden Höhe und Termin des jährlich an den Altar von St. Peter in Remiremont abzuführenden Zinses genannt. In unseren Traditionen ist

H. Brebaum, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert, in: Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte und Altertumskunde Westfalens 71, 2 Abt. (1913) S. 1 ff.; *A. Meister*, Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit, in: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforsch., N. F. 31—33 (Münster 1914); *H. Frh. von Minnigerode*, Das Wachszinsrecht, in: Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 13 (1916) S. 184 ff.; *K. H. Ganahl*, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klostergrundherrschaft St. Gallen, in: Forschungen zur Gesch. Vorarlbergs und Liechtensteins 6 (Innsbruck 1931) bes. S. 83 ff., ferner die von *K. Bosl*, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, in: Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 44 (1957) S. 195, Anm. 6, zitierte Literatur und *H. Dubled*, Servitude et liberté en Alsace au moyen-âge, ebd. 50 (1963) S. 164 ff. und 289 ff.

¹² *Ch.-E. Perrin*, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e — XII^e siècle), (Paris 1935), zu Remiremont vgl. bes. S. 141 ff.

¹³ Monumenta Germaniae historica, Libri memoriales I., bearb. von *E. Hlawitschka*, *K. Schmid* und *G. Tellenbach* (Dublin-Zürich 1970). Weitere hierher gehörige Texte, die von ihm im Ms. 105 der Bibl. publ. zu Épinal aufgefunden wurden, veröffentlichte *Hlawitschka*, Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.—13. Jh.), in: Veröff. des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 9 (Saarbrücken 1963) S. 129 ff. Zum Gedenkbuch selbst vgl. *Tellenbach*, Der Liber memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher, in: Dt. Archiv f. Erforschg. des Mittelalters 25 (1969) S. 64 ff. und die dort zitierte neuere Literatur.

¹⁴ Vgl. *Vanderkindere*, op. cit. (Anm. 10) S. 410 Anm. 1.

¹⁵ Vgl. *Brebaum*, op. cit. (Anm. 11).

¹⁶ Zum Vergleich herangezogen wurden: Die Traditionen des Hochstifts Freising II, hg. von *Th. Bitterauf*, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, N. F. 5 (München 1909); Salzburger Urkundenbuch I, bearb. von *W. Hauthaler* (Salzburg 1910); Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. von *M. Heuwieser*, Quellen und Erörterungen N. F. 6 (München 1930); Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. von *J. Widemann*, Quellen und Erörterungen, N. F. 8 (München 1943).

der Zins der Männer in der Regel doppelt so hoch wie derjenige der Frauen. Am häufigsten werden 2 Denare für Männer, einer für Frauen genannt, manchmal sind die Zinse aber auch gleichhoch bei beiden Geschlechtern; Zinse bis zu vier Denaren sind nicht selten, höhere kommen gelegentlich vor, einmal heißt es dagegen sogar „*in censu nihil*“¹⁷. Manchmal wird die Gabe von Wachs bestimmt: „*in cera*“. Im Ganzen ist die Zinshöhe in Remiremont verhältnismäßig niedrig. In den Passauer und Freisinger Traditionen sind 5 Denare für solche Kirchenhörige am häufigsten, in den Salzburger vier Denare, in den Regensburger noch mehr. Dort liest man erstaunt, daß ein Knecht, dessen Dienste durch die Übertragung an die Kirche belohnt werden sollen, jährlich 30 Denare zu zahlen hat¹⁸. Doch muß offenbleiben, ob ihm vielleicht ein Gut zur Bewirtschaftung übertragen war. Von Heirats- und Todfallabgaben der Kirchenhörigen, die sonst vielfach genannt werden, lassen die Traditionen von Remiremont nichts erkennen.

Frauen werden meist mit ihrer *progenies* übergeben und für diese spätere Nachkommenschaft die Höhe des *census* festgesetzt. Wie in anderen Gegenden wird bestimmt, wann die Zahlung bei jungen Unfreien zu beginnen hat. Es heißt da etwa, Ledige sollten zwei, Verheiratete vier Denare zahlen. Mädchen sollen den Zins bringen, wenn sie erwachsen, wenn sie zur „*nubilem*“ oder „*perfectam aetatem*“ gekommen seien, doch wird in Remiremont einmal großzügig bestimmt: „*quando possibilitas adveniat, solvat*“¹⁹.

Vanderkindere stellt für sein Beobachtungsgebiet fest, daß fast immer nur Frauen und Mädchen genannt werden²⁰. Da die Kinder der „*ärgeren Hand*“ folgen, sind sie, wenn sie von unfreien Frauen stammen, stets unfrei. Über Heiraten Unfreier verschiedener Herren müssen Abmachungen getroffen werden. In Frankreich etwa beobachtet man Teilung der Kinder unter den Herrschaftsberechtigten²¹. In Remiremont kommt es jedenfalls zur Aufteilung einer unfreien Familie unter mehrere Erbberechtigte. So schenkte die Nonne *Aelhidis* die *Acela* mit ihren Söhnen *Robert* und *Hubert* sowie ihrer Tochter *Belle Gundis*, während *Acelas* Töchter *Ita* und *Gisla* von *Aelhidis*' Nichte *Iolendis* tradiert wurden²². *Vanderkindere* zeigt die Stellung der unfreien Frau unter Nichtbeachtung der männlichen Abstammungslinien und folgert: „*l'ancien matriarcat barbare y trouve une sorte de prolongement*“²³. In Remiremont fällt zwar, wie bemerkt, gleichfalls das Überwiegen der Frauen auf, aber die Nennung unfreier Ehepaare ist nicht selten, und unfreie Mütter werden ebenso mit ihren Söhnen wie mit ihren Töchtern genannt, ganz zu schweigen davon, daß die Zinshöhe bei erst künftiger Nachkommenschaft, meist für die beiden Geschlechter verschieden, festgesetzt wird. In Freising bietet das Beispiel der „*nobilis mulier*“ *Guntpiric* wertvolle Aufschlüsse. Sie hatte einen Hörigen geheiratet und gab unter Bischof *Abraham* (972—977) dem Bischof zwei Hufen und fünf Mancipien und erlangte dafür die Zusage, daß die Männer ihrer Nachkommenschaft nur dem Bischof dienen sollten, wenn sie ein Benefizium hätten, und daß die Frauen für immer aus der

¹⁷ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 63 r III. F. 14 r VI heißt die Zinsbestimmung großzügig: „*ad persolvendum censum IV den., si posset, sin autem vel III.*“

¹⁸ *Widemann*, op. cit. (Anm. 16) S. 307, Nr. 604.

¹⁹ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 27 r I; *Hewwieser*, op. cit. (Anm. 16) S. 90 Nr. 108: „*cum ad nubilem perveniant etatem*“; *Widemann*, op. cit. (Anm. 16) S. 203 Nr. 233: „*quando ad perfectam etatem peruenierint*“; Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 26 v 1.

²⁰ *Vanderkindere*, op. cit. (Anm. 10) S. 448 ff.

²¹ Ebd. S. 446.

²² Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 27 r I. F. 14 v VI schenkt der Priester *Adalbero* unfreiwilling, auf Drängen seiner Mutter die „*femina Mainzenna*“, behält sich aber das Recht auf deren Nachkommenschaft vor, so daß es auch in diesem Fall zur Herrschaft verschiedener Personen über eine Familie kommen konnte. F. 28 v LIX Schenkung eines Hörigen mit der Hälfte der Kinder.

²³ *Vanderkindere*, op. cit. (Anm. 10) S. 454.

Unfreiheit entlassen werden sollten²⁴. Unter Bischof *Nitker* (1047—1053) kam es zu einem Prozeß, bei dem *Guntpirics* ganze Nachkommenschaft genealogisch aufgezeichnet und jener frühere Vertrag bestätigt wurde²⁵. Wir erfahren sogar in Bezug auf *Guntpirics* namentlich erwähnte Urenkel und Ururenkel, daß die Männer dem Bischof nur als Kleriker, Kämmerer, Schenk oder Truchsess dienen sollten. *Guntpirics* unfreier Ehemann bleibt freilich bezeichnenderweise ungenannt. Dennoch können *Vanderkinderes* extreme Folgerungen für andere Kreise des Unfreienrechts nicht übernommen werden, und auch in seinem Beobachtungsgebiet ist wohl Vorsicht geboten.

Als Motive für die Schenkung von Unfreien an den heiligen *Petrus* von Remiremont wird regelmäßig und formelhaft der Gedanke an das Seelenheil des Tradenten, oft auch seiner Familienangehörigen genannt²⁶. Dies ist bei anderen Traditionen nicht so regelmäßig der Fall, wird aber eine ähnliche Rolle gespielt haben. Der wirtschaftliche Nutzen für die Kirche war nicht hoch. Der jährliche Ertrag aller Zinse wird im Fall Remiremonts einige Pfund Silbers kaum überschritten haben, also eine Summe, die etwa zum Ankauf mehrerer Schweine ausgereicht haben dürfte. Die Ertragnisse bayrischer Kirchen aus den Zinszahlungen waren gewiß viel höher und fielen wirtschaftlich ins Gewicht. Was aber bedeutete die Tradition für den übertragene Unfreien?

Es kommt vor, daß das Recht des Altarhörigen einfach „*libertas*“ genannt wird. Öfters wird bestimmt: „*iugum servitutis a collo eius abstulerunt, ut tempore vitae suae perfectae libertatis habeat firmitudinem*“²⁷. Doch es wird hinzugefügt: „*II denarios in censu solvat*.“ Oder ein Mann verkauft einem anderen einen Knecht mit der Maßgabe, daß dieser nach seinem Tod um seines Seelenheils willen „*libertate concessa*“ dem heiligen *Petrus* gegeben werde²⁸. Auch er soll einen Zins von zwei Denaren zahlen. Ähnliche Formulierungen finden sich in Quellen anderer Gegenden²⁹. Eine Freilassung also zu einer „*Freiheit*“, bei der mindestens die Zinspflicht bestehen bleibt? Man stutzt, wenn man an anderen Stellen die Poenformel findet. „*Qui eam subtraxerit libertati ecclesiae, anathema sit*“³⁰, was anderwärts variiert wird in: „*Qui eum ergo a familia sancti Petri subtraxerit, anathema sit*“³¹. Hier ist nicht mehr von der „*libertas*“ des geschenkten Knechts die Rede, sondern von derjenigen der Kirche, was deutlich macht, daß es sich dabei nicht um eigentliche Freiheit, sondern um ein Recht handelt, ein Recht der Kirche ebenso wie ein solches des Altarhörigen. Bei einer Regensburger Schenkung heißt es ähnlich wie an vielen anderen Stellen: „*et ab alio debita servitutis iugo liber fuisset . . .*“³² Die „*Freiheit*“ schließt nicht aus, daß der heilige *Petrus* von solchen „*liberi*“ „*servitium*“ empfängt, solange sie leben³³. Daß Altarhörige nicht wirklich frei in unserem Sinn gewesen sind, ergibt sich deutlich aus Bestimmungen darüber, was bei Zahlungsverzug geschehen soll. In Remiremont lauten sie sehr mild: „*si neglegens de censo extiterit in duplum restituat libertatemque suam minime perdat, verum firma et stabilis permaneat omni tempore*“³⁴. Wenn Censualen in

²⁴ *Bitterauf*, op. cit. (Anm. 16) II S. 136 Nr. 1226.

²⁵ Ebd. S. 311 Nr. 1458 a.

²⁶ „*pro remedio anime sue* oder *pro anima patris X et matris Y*“ oder ähnlich.

²⁷ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) 18 v III. Ähnlich f. 15 r III und 17 v I. — Vgl. 30 v CXIII und A 1 v (a) I.

²⁸ Ebd. F. 19 r II.

²⁹ Vgl. etwa *Hewieser*, op. cit. (Anm. 16) S. 86 Nr. 100, S. 89 Nr. 105, *Widemann*, op. cit. (Anm. 16) S. 84 Nr. 93, S. 202 Nr. 227, S. 223 Nr. 271, S. 256 f. Nr. 358 und 364, S. 329 Nr. 679 und 681 („*sub libera servitute*“) usw.

³⁰ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 29 r LXX, LXXI und LXXVII.

³¹ Ebd. LXXV.

³² *Widemann*, op. cit. (Anm. 16) S. 202 Nr. 227.

³³ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 63 v. II.

³⁴ Ebd. A 1 v (a) I.

Salzburg trotz Mahnung im zweiten auch im dritten Jahr nicht zahlen, sollen sie zu täglichem Dienst (*servitium cotidianum*) gezwungen³⁵, sie sollen „*stipendiarii servi*“ werden³⁶, und in Passau wird von einem Freigelassenen, der dem heiligen *Stephan* übertragen worden war, gesagt, wenn er drei Jahre nicht zahle, „*servili iugo denuo addicetur*“³⁷. In Freising lautet die Bestimmung für eine Altarhörige, die fünf Jahre mit dem Zins im Rückstand bleibt, „*eadem lege qua ceterae eiusdem aecclesiae ancillae vivant utatur*“³⁸.

In dieser Formulierung wird besonders klar, daß auch Kirchenhörige sehr verschiedene Rechte haben. Das ergibt sich schon aus dem abgestuften Zinstarif. Das „*servitium*“ kann aber etwa auch daraus bestehen, daß eine geschenkte Magd verpflichtet wird, regelmäßig die Kirche zu fegen, eine andere, einen Kleriker und seinen Bruder Zeit ihres Lebens zu bedienen³⁹. Man darf nicht meinen, daß alle Kirchenhörigen ein besseres Recht gehabt hätten als die Hörigen weltlicher Herrschaften. Die Hörigen können zu Ämtern, kirchlichen Verwaltungsbezirken gehören und schon deshalb verschieden gute Rechtsstellungen besitzen. So wird eine Unfreie mit ihren Kindern an ein bestimmtes Amt tradiert: „*et deinceps legem meliorem illius potestatis habeant*“⁴⁰. Und eine „*melior lex*“ ist auch die „*libertas*“ der zu geringen Zinsen verpflichteten Altarhörigen. Es erweist sich als treffend, was von *Minnigerode* längst folgendermaßen ausgedrückt hat: „*Die Freilassungen sind seit dem Ausgang der fränkischen Zeit meistens keine Schenkungen von Freiheit, sondern nur von Freiheiten, keine Aufhebungen der Knechtschaft, sondern nur Milderungen.*“⁴¹

Dennoch ergibt sich aus den Quellen vielfältig, daß diese „*Freiheit*“, die eigentlich nur ausschließliche Abhängigkeit von einer Kirche mit fest begrenzten Diensten ist, Unfreien wie oft sogar Freien als erstrebenswerter Zustand gilt. Als in Regensburg ein Knechtsehepaar einem *Salmann* übergeben wird, der ihre völlige Freilassung bewirken soll, weisen die beiden diese Gnade zurück: „*Illi quoque libertatem parvipendentes petierunt se tradi ad aram sancti Emmerami.*“⁴² Dabei übernehmen sie sogar die Verpflichtung der Zahlung des verhältnismäßig hohen „*census*“ von 30 Denaren für den Mann, von 12 für die Frau. Oft überträgt ein Freier oder eine Freie die unfreie Konkubine oder den unfreien Ehepartner und die unfreien Kinder an eine Kirche⁴³. So tradierte der Priester *Siricus* seine unfreie Gattin *Ermengarda* und die Kinder, die er von ihr hatte, an den heiligen *Petrus* von Remiremont⁴⁴. Seine Angehörigen sollten den üblichen Zins von zwei Denaren für Männer und einen Denar für Frauen entrichten. Und auch in Remiremont kommt es öfters zur Selbsttradition von Freien, wenn auch nicht so häufig wie in anderen

³⁵ *Hauthaler* S. 259 Nr. 13, S. 284 Nr. 65.

³⁶ Ebd. S. 521 Nr. 491.

³⁷ *Hewwieser* S. 94 Nr. 114.

³⁸ *Bitterauf* S. 201 Nr. 1317.

³⁹ *Widemann* S. 75 Nr. 81.

⁴⁰ Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 44 r III.

⁴¹ op. cit. (Anm. 11) S. 189.

⁴² *Widemann*, op. cit. (Anm. 16) S. 258 Nr. 370, ähnlich S. 285 Nr. 501.

⁴³ Vgl. o. Anm. 24 und 25, Remiremont (op. cit. [Anm. 13]) f. 15 r VII: *Mainerus* hat von *Lieholdis*, einer *ancilla* des *Girbertus*, drei Kinder. Er kauft sie und seine Kinder ihrem Herren ab, ebenso die Kinder, die sie nachher noch mit diesem hatte, und tradiert sie an den Altar des heiligen *Petrus*. Um ein Konkubinat handelt es sich auch f. 13 v VI. Doch sind auch Ehen zwischen Partnern verschiedenen Standes nicht selten. Für Remiremont vgl. etwa (op. cit. [Anm. 13]) f. 51 r I und VI oder f. 65 v III, ferner die folgende Anmerkung.

⁴⁴ Ebd. f. 6 r II und 7 r II.

